

Dualer Studiengang „Architektur“ (Bachelor of Arts)

Der nachfolgende Akkreditierungsbericht enthält die Begutachtungsergebnisse der Verfahren zur

1. Konzeptakkreditierung an den Standorten Berlin und Frankfurt vom September 2019 (PNr. 19-07) (ab Seite 2)
2. Standorterweiterung auf die Standorte Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München vom September 2020 (PNr. 20-09) (ab Seite 22)
3. Standorterweiterung auf die Standorte Mannheim, Nürnberg, Stuttgart vom Oktober 2020 (PNr. 20-12) (ab Seite 40)
4. Standorterweiterung auf die Standort Essen, Köln und virtueller Campus sowie wesentliche Änderungen vom Juni 2021 (PNr. 21_20i) (ab Seite 61)

Akkreditierungsbericht

Konzept-Akkreditierung

Dualer Studiengang „Architektur“ (Bachelor of Arts)

Projektnummer 19/07i

Inhalt

I EINLEITUNG	3
II BESCHLUSSVORSCHLAG	4
III AKKREDITIERUNGSBESCHLUSS	5
IV GUTACHTERLICHE BEWERTUNG	6

Hinweis: Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit erfolgt im vorliegenden Dokument keine geschlechtsbezogene Differenzierung.

I Einleitung

Auf Beschluss des Rektorats der IUBH Internationale Hochschule (IUBH) vom 15. Januar und 12. Juni 2019 wurde die Einleitung eines Verfahrens zur Konzept-Akkreditierung der

Fernstudiengänge

- „Architektur“ (B.A.) 180 + 240 CP,
- „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.)

sowie der dualen Studiengänge

- „Architektur“ (B.A.), Standort: Berlin und Frankfurt,
- „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.), Standort: Berlin und Frankfurt

beschlossen.

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu allen genannten Studiengängen umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend dem von der Hochschulleitung bestellten Gutachterteam übermittelt.

Diesem Gutachterteam gehörten an:

Prof. Dipl.-Ing. Mathias Lengfeld
Hochschule Darmstadt

Prof. Dr.-Ing. Ulrich Möller
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Dipl.-Ing. Sebastian Sage
Sage Popp Schagemann, Partnerschaftsgesellschaft von Architekten mbB, Stuttgart/Potsdam

Peter Kersten
Studierender des Studiengangs Bauingenieurwesen (B.Sc.) an der Bauhaus Universität Weimar

Die Begutachtung der Studiengänge fand am 30. und 31. Juli 2019 am Standort der IUBH in Berlin statt. In Gesprächen mit allen für die Studiengänge relevanten Gruppen der Hochschule konnten die Gutachter offene Fragen klären und sich ein umfassendes Bild von den Studiengängen machen.

Im Nachgang zur Begutachtung übermittelte die IUBH am 2. September 2019 eine Stellungnahme an das Gutachterteam, die bei der Bewertung berücksichtigt worden ist.

Die Selbstdokumentationen, die Ergebnisse der Begutachtung vor Ort und die Stellungnahme der IUBH dienten als Grundlage für die Bewertung. Der auf dieser Grundlage vom Projektbetreuer erstellte Entwurf wurde durch das Gutachterteam geprüft und am 25. September 2019 freigegeben.

Aufgrund der gesonderten gutachterlichen, studiengangsübergreifenden Prüfung der Kriterien zum Qualitätsmanagement in einem gesonderten Akkreditierungsverfahren wurden Informationen zu diesen Aspekten von den Gutachtern im vorliegenden Verfahren zur Kenntnis genommen, jedoch nicht bewertet.

II Beschlussvorschlag

Auf Grundlage der einschlägigen Vorgaben für die Programmakkreditierung¹ und auf Basis der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der IUBH zum hier betrachteten Studiengang kommen die Gutachter zu folgender Empfehlung:

Die Gutachter empfehlen die Akkreditierung des dualen Studiengangs „Architektur“ (B.A.) mit fünf Auflagen:

- Auflage 1: Die Hochschule weist die Veröffentlichung der vollständigen Informationen zur Zulassung nach.
- Auflage 2: Die Hochschule passt die Beschreibung der Berufsaussichten des dualen Studiengangs „Architektur“ dergestalt an, dass eine Kammerzulassung bei extracurricularem Erwerb weiterer Credit Points nicht mehr in Aussicht gestellt wird. Sie stellt sicher, dass auf allen von ihr genutzten Informationskanälen (Broschüren, Webseiten, Werbung, Studiendokumente und Nachweise) eine entsprechende Anpassung erfolgt.
- Auflage 3: Die Hochschule passt die Modulbeschreibung zur Bachelorarbeit fachspezifisch an, um die üblichen Prüfungsanforderungen des Fachs zu reflektieren.
- Auflage 4: Die Hochschule legt die wöchentliche Gesamtbelastung durch Studium und Berufstätigkeit plausibel dar.
- Auflage 5: Die Hochschule sieht an allen vorgesehenen Standorten des Studiengangs die Einrichtung von gestalterischen studentischen Arbeitsräumen („Modellwerkstatt“), ggf. in gemeinsamer Nutzung mit anderen gestalterischen Studiengängen, nach.

Die Erfüllung der Auflagen ist binnen 9 Monaten ab dem Tage der Beschlussfassung nachzuweisen.

Der Studiengang wird mit dieser Auflage für den Zeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung bis Ende Sommersemester 2024 akkreditiert.

¹ „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der Kultusministerkonferenz i.d.F.v. 04.02.2010, „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates i.d.F.v. 20.02.2013 sowie der in beiden Dokumenten genannten, weiteren Vorgaben.

III Akkreditierungsbeschluss

Am 27.09.2019 hat das Rektorat- unter Würdigung der Gutachten und der darin enthaltenen Beschlussempfehlungen der Gutachter- über das o.g. Akkreditierungsverfahren wie folgt beschlossen:

Das Rektorat beschließt gem. Absatz 3.1.1. i.V.m. Abs. 3.2.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates i.d.F.v. 20.02.2013 den dualen Studiengang Architektur (B.A.) unter vier Auflagen für fünf Jahre ab dem Tage der Beschlussfassung bis Ende Sommersemester 2024 zu akkreditieren.

- | | |
|------------|---|
| Auflage 1: | Die Hochschule weist die Veröffentlichung der vollständigen Informationen zur Zulassung nach. |
| Auflage 2: | Die Hochschule passt die Modulbeschreibung zur Bachelorarbeit fachspezifisch an, um die üblichen Prüfungsanforderungen des Fachs zu reflektieren. |
| Auflage 3: | Die Hochschule legt die wöchentliche Gesamtbelastung durch Studium und Berufstätigkeit plausibel dar. |
| Auflage 4 | Die Hochschule stellt sicher, dass <ul style="list-style-type: none">- Diskussions- und Präsentationsflächen (Ausstellungsflächen) zur Verfügung gestellt werden.- die Praxispartner über entsprechende Arbeitsräume verfügen, die die Studierenden nutzen können. |

Die Erfüllung der Auflagen ist binnen 9 Monaten (29.06.2020) ab dem Tage der Beschlussfassung nachzuweisen.

Unter Würdigung der gutachterlichen Empfehlung zur Auflagenerfüllung hat das Rektorat am 26.08.2020 beschlossen, dass die Auflagen für den dualen Studiengang „Architektur“ (B.A.) an den jeweiligen Standorten erfüllt sind.

IV Gutachterliche Bewertung

Das vorgelegte Curriculum deckt die wesentlichen Aspekte einer architektonischen Grundausbildung ab. Durch die duale Studienform erhalten die Studierenden frühzeitig Einblick in betriebliche Abläufe und erkennen die besonderen Anforderungen an den Beruf des Architekten.

Die Absolventen des Studiengangs sind mit Abschluss des Studiums in der Lage, im Bereich der Architektur zu arbeiten. Durch die Kombination von theoretischer Ausbildung und praktischer Erfahrung sind [ggf. nach entsprechenden Anpassungen des Studiengangs] befähigt, ein Masterstudium im Bereich der Architektur aufzunehmen

Die Einschätzungen im Detail können dem nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
1. Zielsetzung			
<p>Ziel des siebensemestrigen dualen Bachelorstudiengangs Architektur im Umfang von 180 CP ist die Vermittlung einer breiten und besonders praxisnahen Grundlagenausbildung für einen anschließenden Berufseinstieg. Der Studiengang vermittelt den Studierenden entsprechend den Anforderungen des Berufsfelds Grundkenntnisse und Fähigkeiten in Entwerfen, Darstellen, Baukonstruktion, Stadtplanung, Bautechnik und Baumanagement. Im Vertiefungsbereich haben die Studierenden die Möglichkeit, sich in den Bereichen „Smart Building“, „Sustainable Building“, „Building Information Modeling (BIM)“ oder „Immobilienmanagement“ zu spezialisieren.</p> <p>Die Entwicklung von wissenschaftlich-analytischen und überfachlichen Qualifikationen als wichtiges Standbein eines lebenslangen Lernens (z.B. in Form von Sozial- und Methodenkompetenzen) ergänzt die Fachinhalte. Darüber hinaus bestehen direkte Bezüge zu den Nachbardisziplinen Bauingenieurwesen sowie Immobilienmanagement.</p> <p>Die Absolventen werden somit in die Lage versetzt, im Bereich der Architektur an speziellen Aufgabenstellungen unter Anleitung mitzuarbeiten, gestalterische und technische Problemstellungen zu identifizieren und bei Lösungsfindungen mitzuwirken. Ein Berufseinstieg im Bereich Architektur ist nach dem siebensemestrigen dualen Studium möglich.</p>			
1.1 Die Qualifikationsziele des Studienganges umfassen fachliche und überfachliche Aspekte. Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		
Die Qualifikationsziele beziehen sich insbesondere auf die Bereiche			
1.2 wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		
1.3 Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		[...]
1.4 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		
1.5 Persönlichkeitsentwicklung. Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		
1.6 Der Studiengang trägt den Erfordernissen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse Rechnung. Referenz: AR, Abschnitt 2.2, QR	X		
1.7 Auf der Ebene des Studienganges werden die Konzepte der Hochschule zur <u>Förderung der Geschlechtergerechtigkeit</u> umgesetzt. Referenz: AR, Abschnitt 2.11	X		
1.8 Auf der Ebene des Studienganges werden die Konzepte der Hochschule zur <u>Förderung der</u>	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
<p><u>Chancengleichheit</u> von Studierenden in besonderen Lebenslagen, wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus so genannten bildungsfernen Schichten, umgesetzt.</p> <p>Referenz: AR, Abschnitt 2.11</p>			
2. Zulassungsbedingungen			
<p>Die Zulassungsbedingungen sind in der Allgemeinen Prüfungsordnung (§ 2 APO) sowie in der Allgemeinen Zulassungs- und Einschreibungsordnung (AZE) der IUBH im Detail festgelegt. Die Anerkennung von Vorleistungen ist in der APO (§ 7) geregelt. Alle notwendigen Informationen werden den Studieninteressierten und Studierenden auf der Homepage der Hochschule zur Verfügung gestellt.</p>			
2.1 Zulassungsbedingungen			
<p>2.1.1 Die Zulassungsbedingungen sind definiert und nachvollziehbar.</p> <p>Referenz: LHG §49</p>	X		
<p>2.1.2 Die nationalen Vorgaben sind im Rahmen der Zulassungsregelungen berücksichtigt.</p> <p>Referenz: LHG §49</p>	X		
<p><i>Bei Studiengängen mit Fremdsprachenanteil:</i></p> <p>2.1.3 Die Zulassungsbedingungen stellen sicher, dass die Studierenden fremdsprachliche Lehrveranstaltungen absolvieren und die fremdsprachliche Literatur verstehen können (sofern nach landesrechtlichen Vorgaben zulässig).</p> <p>Referenz: LHG §49</p>	n.r. ²		
<p><i>Bei Master-Studiengängen:</i></p> <p>2.1.4 Durch die Zulassungsbedingungen ist sichergestellt, dass die Absolventen mit Abschluss des Master-Studiums in der Regel über 300 ECTS-Punkte verfügen.</p> <p>Referenz: LSV, Abschnitt 1.3</p>	n.r.		
<p><i>Bei Master-Studiengängen:</i></p> <p>2.1.5 Eine ggf. vorgesehene Möglichkeit der einzelfallbezogenen Abweichung ist geregelt.</p> <p>Referenz: LHG §49</p>	n.r.		
<p><i>Bei weiterbildenden Master-Studiengängen:</i></p> <p>2.1.6 Die geforderte qualifizierte Berufserfahrung</p>	n.r.		

² n.r.= Für den vorliegenden Studiengang ist dieses Kriterium nicht relevant

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
orientiert sich an der Zielsetzung des Studienganges und berücksichtigt die nationalen und ggf. landesspezifischen Vorgaben. Referenz: LSV, Abschnitt 4.2			
<i>Bei weiterbildenden Master-Studiengängen:</i> 2.1.7 Die geforderte qualifizierte Berufserfahrung berücksichtigt die nationalen und ggf. landesspezifischen Vorgaben. Referenz: LHG, § 49	n.r.		
2.1.8 Die Zugangsvoraussetzungen sind dokumentiert und veröffentlicht. Referenz: AR, Abschnitt 2.8		X	Die Zugangsvoraussetzungen des dualen Studienganges sind veröffentlicht, allerdings werden die Studierenden nicht über die hochschulinterne Aufnahmeprüfung informiert. Die Gutachter empfehlen daher die Auflage 1, dass die veröffentlichten Informationen zur Zulassung mit dem Ziel der vollständigen Abbildung der Zulassungsbedingungen überarbeitet werden.
2.2 Zulassungs- und Auswahlverfahren			
2.2.1 Das Zulassungs- bzw. Auswahlverfahren ist <u>transparent</u> . Referenz: AR, Abschnitt 2.8	X		
2.2.2 Das Zulassungs- bzw. Auswahlverfahren <u>gewährleistet die Gewinnung qualifizierter Studierender</u> entsprechend der Zielsetzung des Studienganges. Referenz: LHG §49	X		
2.2.3 Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist sichergestellt. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3 Inhalte, Struktur und Didaktik			
Der vorliegende siebensemestrig Bachelor-Studiengang mit einem Gesamtumfang von 180 CP setzt sich aus 34 Modulen, davon 6 Praxisprojekten und einer Bachelorarbeit zusammen.			
Im vorliegenden Studiengang werden neben fachspezifischem Basiswissen (zum Beispiel Module Darstellen: Grundlagen, Entwerfen: Grundlagen und Gebäudelehre), vertiefte Kenntnisse in Bereichen wie zum Beispiel Entwerfen, Baukonstruktion und Darstellung vermittelt und durch Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen ergänzt. In einer Reihe von Wahlpflichtfächern vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse, wie zum Beispiel in den			

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
<p>Bereichen Smart Building, Sustainable Building, Building Information Modeling oder Immobilienmanagement.</p> <p>Über die gesamte Studiendauer hinweg wenden die Studierenden die erworbenen Kenntnisse im Rahmen von Entwurfsprojekten an. Insbesondere in den ersten vier Semestern wird das Basiswissen (allgemeine und fachspezifische Grundlagen) in allen Teilgebieten der Architektur vermittelt.</p> <p>In den höheren Semestern wird das Basiswissen ausgebaut und komplexere Entwürfe bis hin zur Bachelorarbeit durchgeführt. Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen werden in der Regel in Vorlesungen, Übungen und Seminaren vermittelt sowie anhand von Referaten, Entwurfsübungen und Präsentationen nachgewiesen.</p> <p>Im</p>			
3.1 Inhaltliche Umsetzung			
3.1.1 Logik und konzeptionelle Geschlossenheit des Curriculums			
<p>3.1.1.1 Das Curriculum trägt den <u>Zielen des Studienganges</u> angemessen Rechnung</p> <p>Referenz: AR, Abschnitt 2.1</p>	X		[...]
<p>3.1.1.2 Das Curriculum gewährleistet die angestrebte <u>Kompetenzentwicklung</u>.</p> <p>Referenz: AR, Abschnitt 2.3</p>	X		
<p>3.1.1.3 Das Curriculum gewährleistet die angestrebte <u>Berufsbefähigung</u>.</p> <p>Referenz: QR, LSV Abschnitt A1, LHG §60</p>		X	<p>Gemäß Selbstdokumentation soll das Studium des vorliegenden Studienganges, unter Nachweis weiterer zu fordernder Erfahrungen und Qualifikationen, zur Aufnahme einer Tätigkeit als Architekt befähigen.</p> <p>Die Berufsbezeichnung „Architekt“ ist landesrechtlich reguliert. Für eine (selbstständige) Tätigkeit als Architekt ist die Eintragung in die, bei den Landesarchitektenkammern geführten, Listen erforderlich. Für die Eintragung in die Liste sind in allen Bundesländern ein mindestens vierjähriges Vollzeitstudium, nachfolgend eine mindestens zweijährige, qualifizierte Berufspraxis sowie ein Nachweis von erforderlich.</p> <p>Bezogen auf den siebensemestrigen dualen Bachelor-Studiengang „Architektur“ (180 Credit Points) legt die Hochschule erläuternd in ihrer Stellungnahme dar, dass die Studierenden auf Wunsch weitere 60 CP durch Wechsel in den vierjährigen Fernstudiengang „Architektur“ erlangen können. Studienleistungen aus dem dualen Bachelor-Studiengang</p>

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
			<p>„Architektur“ werden ihnen in diesem Falle vollständig anerkannt, sie schließen damit einen viersemestrigen Studiengang der Architektur ab.</p> <p>Wenngleich in diesem Fall formal ein vierjähriges Studium der Architektur abgeschlossen wird, sehen die Gutachter die Voraussetzung des Studiums im curricularen Zusammenhang <i>eines</i> Studiengangs dem Sinn nach nicht erfüllt. Sie gehen davon aus, dass die Landesarchitektenkammern bei dieser Konstruktion eine Kammerzulassung nur auf dem Wege der Einzelfallprüfung vornehmen, deren Ergebnis freilich nicht von vornherein feststeht.</p> <p>Die Gutachter empfehlen daher die Auflage 2, dass die Hochschule die Beschreibung der Berufsaussichten vorliegenden, dualen Studiengangs „Architektur“ dergestalt anpasst, dass eine Kammerzulassung nicht mehr in Aussicht gestellt wird. Sie stellt sicher, dass auf allen von ihr genutzten Informationskanälen (Broschüren, Webseiten, Werbung, Studiendokumente und Nachweise) eine entsprechende Anpassung erfolgt.</p>
<p>3.1.1.4 Das Curriculum umfasst die Vermittlung von <u>Fachwissen und fachübergreifendem Wissen</u>.</p> <p>Referenz: AR, Abschnitt 2.3</p>	X		
<p>3.1.1.5 Das Curriculum umfasst die Vermittlung von <u>fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen</u>.</p> <p>Referenz: AR, Abschnitt 2.3</p>	X		
<p>3.1.1.6 Die Module sind inhaltlich ausgewogen.</p> <p>Referenz: AR, Abschnitt 2.4</p>	X		
<p>3.1.1.7 Die Module sinnvoll miteinander verknüpft.</p> <p>Referenz: AR, Abschnitt 2.3</p>	X		
<p>3.1.1.8 Die für die Module definierten Lernergebnisse entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.</p>	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Referenz: QR			
<p><i>Bei Master-Studiengängen:</i></p> <p>3.1.1.9 Sofern der Studiengang einem der Profiltypen „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ zugeordnet ist, spiegelt sich dies in der Umsetzung des Studienganges wider.</p> <p>Referenz: LSV, Abschnitt 3.2</p>	n.r.		
<p><i>Bei weiterbildenden Master-Studiengängen:</i></p> <p>3.1.1.10 Die Inhalte des Studienganges berücksichtigen die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpfen an diese an.</p> <p>Referenz: LSV, Abschnitt 4.2</p>	n.r.		
3.1.2 Begründung der Abschluss- und Studiengangsbezeichnung			
<p>3.1.2.1 Die <u>Abschluss</u>bezeichnung entspricht der inhaltlichen Ausrichtung und den nationalen Vorgaben.</p> <p>Referenz: LSV, Teil A, Abschnitte A5 und A6</p>	X		
<p>3.1.2.2 Die <u>Studiengangs</u>bezeichnung entspricht der inhaltlichen Ausrichtung und den nationalen Vorgaben.</p> <p>Referenz: FIBAA</p>	X		
3.1.3 Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit			
<p>3.1.3.1 Die Prüfungsleistungen und die Abschlussarbeit sind wissens- und kompetenzorientiert und dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden.</p> <p>Referenz: AR, Abschnitt 2.5</p>		X	Die Modulbeschreibung der Bachelorarbeit ist fachunspezifisch formuliert. Insbesondere hinsichtlich der Prüfungsleistung erscheint die Beschreibung nicht angemessen, da die Prüfungsleistungen einer Abschlussarbeit im Architekturstudium üblicherweise einen ausgearbeiteten Entwurf umfasst. Die Gutachter empfehlen die Auflage 3, dass die Modulbeschreibung zur Bachelorarbeit fachspezifisch angepasst wird, um die üblichen Prüfungsanforderungen des Fachs zu reflektieren.
<p>3.1.3.2 Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.</p> <p>Referenz: AR, Abschnitt 2.5</p>	X		
3.2 Strukturelle Umsetzung			

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
3.2.1 Struktureller Aufbau und Modularisierung			
<p>3.2.1.1 Die Struktur dient der Umsetzung des Curriculums und fördert den Kompetenzerwerb der Studierenden.</p> <p>Referenz: AR, Abschnitt 2.3</p>	X		
<p>3.2.1.2 Der Studiengang ist modularisiert; dabei sind die Workload-Angaben klar und nachvollziehbar hergeleitet.</p> <p>Referenz: AR, Abschnitt 2.4, LHG § 60</p>		X	<p>Die Workload des Studiengangs entspricht den Vorgaben der Kultusministerkonferenz zur zeitlichen Belastung der Studierenden. Sie beträgt gemäß Curriculum rechnerisch 1.500 Stunden im Jahr, gerechnet auf 46 Wochen. Die wöchentliche Arbeitsbelastung beträgt damit rechnerisch rund 32 Stunden. Im dualen Studium wird jedoch nur der studienbezogene Anteil der berufspraktischen Tätigkeit bei dieser Berechnung berücksichtigt – weitere Arbeitszeit im Unternehmen kommt hinzu. Die Gutachter konnten aus den Darlegungen der Hochschule keinen verlässlichen Eindruck über die Gesamtbelastung durch Studienzeit („Workload“) und zusätzliche Arbeitszeit im Unternehmen gewinnen. Sie empfehlen daher die Auflage 4, dass die Hochschule die wöchentliche Gesamtbelastung durch Studium und Berufstätigkeit plausibel darlegt.</p>
<p>3.2.1.3 Ggf. vorgesehene Praxisanteile werden so gestaltet, dass Credit Points erworben werden können.</p> <p>Referenz: AR, Abschnitt 2.3</p>	X		
<p>3.2.1.4 Module umfassen in der Regel mindestens 5 Credit Points, Ausnahmen sind plausibel begründet.</p> <p>Referenz:</p>	X		
<p>3.2.1.5 Der Studiengang ist so gestaltet, dass er Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bietet.</p> <p>Referenz: Referenz: LSV, Teil A, Abschnitt A7</p>	X		[...]
<p>3.2.1.6 Die Modulbeschreibungen enthalten alle erforderlichen Informationen gemäß KMK-Strukturvorgaben.</p>	X		[...]

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Referenz: LSV, Anlage, Abschnitt 1.1			
3.2.1.7 Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen sind <u>veröffentlicht</u> . Referenz: AR, Abschnitt 2.8	X		
<i>Bei konsekutiven Master-Studiengängen:</i> 3.2.1.8 Die Gesamtregelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Referenz: LSV, Teil A, Abschnitt A 1.3	n.r.		
3.2.2 Studien- und Prüfungsordnung			
3.2.2.1 Es existiert eine rechtskräftige Prüfungsordnung. Referenz: Referenz: LHG §64	X		
3.2.2.2 Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. Referenz: AR, Abschnitt 2.5	X		
3.2.2.3 Die Vorgaben für den Studiengang sind in der Prüfungsordnung unter Einhaltung der nationalen und landesspezifischen Vorgaben umgesetzt. Referenz: Referenz: LHG §64	X		
3.2.2.4 Anerkennungsregeln für <u>an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen</u> gemäß der Lissabon Konvention sind festgelegt („Anerkennung“). [Um studienbezogene Auslandsmobilität zu fördern, müssen sowohl der Grundsatz der Anerkennung als Regelfall, als auch die Begründungspflicht der Hochschule bei Nicht-Anerkennung explizit in den Prüfungsordnungen geregelt werden.] Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.2.2.5 Anerkennungsregeln für <u>außerhochschulisch erbrachte Leistungen</u> sind festgelegt („Anrechnung“). Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.2.2.6 Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung <u>hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben</u> ist sichergestellt. Referenz: AR, Abschnitt 2.5	X		
3.2.2.7 Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung bei <u>allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen</u> ist sichergestellt.	x		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.5			
3.2.2.8 Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht. Referenz: AR, Abschnitt 2.8	X		
3.2.2.9 Die Abschlussnote wird auch mit einer relativen Note oder einer Einstufungstabelle nach ECTS angegeben. Referenz: LSV, Anhang, Abschnitt 2 f)	X		
3.2.3 Studierbarkeit			
Die Studierbarkeit wird durch			
3.2.3.1 die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,	X		
3.2.3.2 eine geeignete Studienplangestaltung,	X		
3.2.3.3 eine plausible Workloadberechnung,	X		[...]
3.2.3.4 eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation sowie	X		
3.2.3.5 Betreuungs- und Beratungsangebote	X		
gewährleistet. Referenz: AR, Abschnitt 2.4			
3.2.3.6 Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Referenz: AR, Abschnitt 2.4	X		
3.3 Didaktisches Konzept			
3.3.1 Das didaktische Konzept des Studienganges ist nachvollziehbar. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		[...]
3.3.2 Das didaktische Konzept des Studienganges ist auf das Studiengangziel hin ausgerichtet. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.3.3 Im Studiengang sind adäquate Lehr- und Lernformen vorgesehen. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
3.3.4 Die begleitenden Lehrveranstaltungsmaterialien entsprechen dem zu fordernden <u>Niveau</u> . Referenz: FIBAA	X		
3.3.5 Die begleitenden Lehrveranstaltungsmaterialien sind <u>zeitgemäß</u> . Referenz: FIBAA	X		
4. Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen			
<p>Die wissenschaftliche und pädagogische Qualifikation von Professoren wird durch Berufungsverfahren nach der Berufsordnung der Hochschule auf der Grundlage des Landeshochschulgesetzes Thüringen und durch eine entsprechende arbeitsvertragliche Verpflichtung sichergestellt.</p> <p>Diverse Abteilungen und Positionen leisten Beratung und Unterstützung der Studierenden bei allen administrativen Fragen rund um das Studium (Studierendensekretariat, Prüfungsamt, Studienberatung, International Office, Career Service, Study Coaches, der Bereich IT, die Technical Support Unit, Hotlines). Informationen finden Studierende und Absolventen ferner über das CARE Campus-Management-System sowie ein Alumniportal.</p> <p>Die IUBH verfügt zum einen über eine umfassende Präsenzbibliothek; die Anzahl der Medieneinheiten beträgt derzeit 20.000 Medieneinheiten (Stand: Dezember 2018), darunter 70 abonnierte Printzeitschriften. Literatur und Zeitschriften sind auf die Studieninhalte abgestimmt und werden auf dem aktuellen Stand gehalten. Zum anderen hält die IUBH das Medienangebot verstärkt elektronisch vor. Die Library and Information Services ermöglichen allen Studierenden der IUBH über das Campus Extranet (CARE) Zugriff auf weiterführende Informationen in Form von Datenbanken, eBook-Plattformen und bspw. Open Access Angeboten.</p> <p>Bei den Fernstudiengängen handelt es sich um ein internetgestütztes Studium ohne verpflichtende Präsenzanteile. Nur die Ableistung von Prüfungen ist teilweise mit Präsenz verbunden. Die Online-Aktivitäten werden über den Online-Campus der IUBH abgebildet. Die Präsenzprüfungen finden an den Standorten der Hochschule, in den Studien- und Prüfungszentren in der Region D-A-CH sowie an allen Goethe-Instituten weltweit statt.</p>			
4.1 Personal			
4.1.1 Lehrpersonal			
4.1.1.1 Die <u>Anzahl</u> der Lehrenden korrespondiert, auch unter Berücksichtigung der Mitwirkung in anderen Studiengängen, mit den Anforderungen des Studienganges. Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.1.1.2 Die <u>Struktur des Lehrpersonals</u> korrespondiert mit den Anforderungen des Studienganges. Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.1.1.3 Anzahl und Struktur des Lehrpersonals entsprechen, soweit vorhanden, den nationalen Vorgaben. Referenz: LHG, §72	X		
4.1.1.4 Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung des Lehrpersonals sind vorhanden. Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
4.1.2 Studiengangsleitung und Studienorganisation			
4.1.2.1 Die Studiengangsleitung organisiert und koordiniert die Beiträge aller im Studiengang Mitwirkenden. Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.1.2.2 Die Studiengangsleitung trägt Sorge für einen störungsfreien Ablauf des Studienbetriebes. Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.1.2.3 Die Studiengangsorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
4.1.3 Verwaltungspersonal			
4.1.3.1 Die Verwaltungsunterstützung ist gewährleistet. Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.3.1.2 Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung des Verwaltungspersonals sind vorhanden. Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.2 Kooperation und Partnerschaften (falls relevant)			
4.2.1 Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studienganges, gewährleistet sie die <u>Umsetzung</u> und die <u>Qualität</u> des Studiengangskonzeptes. Referenz: AR, Abschnitt 2.6	X		
4.2.2 Umfang und Art bestehender Kooperationen sind beschrieben. Referenz: AR, Abschnitt 2.6	X		
4.2.3 Die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert. Referenz: AR, Abschnitt 2.6	X		
4.3 Sachausstattung			
4.3.1 Unterrichtsräume			
4.3.1.1 Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der <u>qualitativen</u> räumlichen Ausstattung gesichert. Referenz: AR, Abschnitt 2.7		X	Die Hochschule bezieht sich bei der Gestaltung des Studienganges unter anderem auf die fachlichen Kriterien des „Akkreditierungsverbundes für Studiengänge der Architektur und

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
			<p>Planung“ (ASAP). Diese führen in Abschnitt 10 auch Anforderungen an geeignete studentische Arbeitsplätze aus. Diese sehen die Gutachter derzeit nicht als erfüllt an.</p> <p>Die Gutachter halten es für erforderlich, dass den Studierenden im Rahmen des Studiums in ausreichendem Umfang Präsentations- und Diskussionsflächen im Gebäude zur Verfügung stehen, in denen die eigenen Entwurfsleistungen mit denen der Kommilitonen verglichen werden können und die als Ausstellungsflächen für Pläne und Modelle den speziellen Anforderungen eines Architekturstudiums Rechnung tragen.</p> <p>Darüber hinaus sollen studentische Arbeitsräume (Studios) in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.</p> <p>Insofern ist es ein Glücksfall, dass die Hochschule am Standort Berlin derzeit den Umzug in neue Räumlichkeiten plant, da sie dabei dieses Erfordernis unmittelbar berücksichtigen kann.</p> <p>Die Gutachter empfehlen aufgrund der Bedeutung dieser Räumlichkeit für die Qualifizierung der Studierenden die Auflage 5, dass die Hochschule an allen vorgesehenen Standorten entsprechende Räumlichkeiten, ggf. in gemeinsamer Nutzung mit anderen gestalterischen Studiengängen, nachweist.</p>
<p>4.3.1.2 Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der <u>quantitativen</u> räumlichen Ausstattung gesichert.</p> <p>Referenz: AR, Abschnitt 2.7</p>	X		
<p>4.3.1.3 Die Räume und Zugänge sind behindertengerecht ausgestattet.</p> <p>Referenz: FIBAA</p>	X		
<p>4.3.1.4 Die Räume sind barrierefrei erreichbar.</p> <p>Referenz: FIBAA</p>	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
4.3.2 Zugangsmöglichkeiten zur erforderlichen Literatur			
Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich			
4.3.2.1 der Literaturlausstattung	X		
4.3.2.2 ggf. dem Zugang zu digitalen Medien und relevanten Datenbanken	X		
4.3.2.3 sowie der Öffnungszeiten	X		
4.3.2.4 und Betreuungsangebote der Bibliothek	X		
gesichert. Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.7			
4.4 Finanzausstattung			
Eine adäquate finanzielle Ausstattung des Studienganges ist vorhanden, so dass sichergestellt ist, dass die Studierenden ihr Studium abschließen können (ggf. auch an einer anderen Hochschule). Referenz: LHG, §72	X		
5. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung			
<p>Die IUBH verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem (QMS), das eine kontinuierliche Überwachung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehre und der Studiengänge sichert. Die Qualität des QMS der IUBH wurde durch die Akkreditierungsagentur FIBAA und die beteiligten Gutachter im Rahmen der Systemakkreditierung im Jahr 2018 gewürdigt: im Dezember 2018 wurde die IUBH ohne Auflagen systemakkreditiert.</p> <p>Die Evaluation durch die Studierenden ist eine wesentliche Säule des QMS: Es werden regelmäßige Evaluationen (u.a. der Kurse, der studentischen Arbeitsbelastung und der Lehrenden) durchgeführt. Auch das Feedback der Absolventen wird im Rahmen regelmäßiger Befragungen eingeholt. Ergebnisse der Evaluationen fließen unmittelbar in die Erarbeitung konkreter Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre insgesamt und zur Weiterentwicklung der Studiengänge ein.</p>			
5.1 Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Referenz: AR, Abschnitt 2.9	X		[...]
Dabei berücksichtigt die Hochschule			
5.2 Evaluationsergebnisse, Referenz: AR, Abschnitt 2.9	X		
5.3 Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, Referenz: AR, Abschnitt 2.9	X		
5.4 Untersuchungen des Studienerfolgs und	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Referenz: AR, Abschnitt 2.9			
5.5 Untersuchungen des Absolventenverbleibs. Referenz: AR, Abschnitt 2.9	X		

Referenzdokumente

Kürzel	Referenzdokument	Veröffentlichung	Herausgeber
LSV	Ländergemeinsame Strukturvorgaben + Anhang Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen	10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010	Kultusministerkonferenz
AR	Regeln für Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung	08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013	Akkreditierungsrat
QR	Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse	16.02.2017	Kultusministerkonferenz, Hochschulrektorenkonferenz
LHG	Landesspezifische Vorgaben: Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen	16.09.2014	Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW
Zusätzliche Dokumente			
AR_A	Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben	12.02.2010. zul. geändert am 03.06.2013	Akkreditierungsrat
AR_HR	Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“	10.12.2010	Akkreditierungsrat
EQAL	EQUAL MBA Guidelines	2014	EQUAL
ECTS	ECTS-Leitfaden	2015	EU
ESG	Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area)	Mai 2015	European Association of Institutions in Higher Education
	Ferner: Landesgesetzgebung zur Eintragung in die Liste der jeweiligen Landesarchitektenkammer	diverse	Landesministerien

Akkreditierungsbericht

Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien im Rahmen einer Standorterweiterung bestehender Studiengänge

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkVO)

20_09s

- **Soziale Arbeit (B.A.)**
Standort: Erfurt
- **Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)**
Standorte: Berlin, Dortmund, Köln
- **Mediendesign (B.A.)**
Standorte: Berlin, Dortmund, Frankfurt, Hannover, Köln, Mannheim
- **Architektur (B. A.)**
Standorte: Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München
- **Bauingenieurwesen (B. Eng.)**
Standorte: Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München

im Dualen Studium

Im Rahmen der Prüfung sind **zwei Stufen** der Bewertung vorgesehen:

Erfüllt: Die Dokumentation erlaubt den Schluss, dass die Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung Thüringen bezogen auf das vorliegende Kriterium nachweislich erfüllt werden (im Wortlaut oder sinngemäß). Ist ein Kriterium erfüllt, können ergänzende Empfehlungen gegeben werden.

Nicht erfüllt: Die Dokumentation des Studiengangs erlaubt den Schluss, dass den Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung Thüringen bezogen auf das vorliegende Kriterium (im Wortlaut oder sinngemäß) nachweislich nicht entsprechen werden. Der entsprechende Aspekt sollte überarbeitet werden. Ergänzend werden Erläuterungen zur Begründung der Einschätzung gegeben und ggf. eine Auflage vorgeschlagen.

Inhaltsverzeichnis

I EINLEITUNG.....	4
II AKKREDITIERUNGSBESCHLUSS.....	5
III PRÜFBEREICHE	7
A FORMALE KRITERIEN	7
1. Studienstruktur und Studiendauer (§3 StAkkrVO)	7
2. Studiengangprofil (§4 StAkkrVO).....	7
3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 StAkkrVO).....	8
4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 StAkkrVO)	8
5. Modularisierung (§7 StAkkrVO)	8
6. Leistungspunktesystem (§8 StAkkrVO)	9
7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 StAkkrVO).....	10
B FACHLICH-INHALTLICHE KRITERIEN.....	11
1. Zielsetzung.....	11
1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 StAkkrVO)	11
1.2 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 StAkkrVO)	12
2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 StAkkrVO)	12
2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 StAkkrVO)	12
2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 StAkkrVO)	12
2.3 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 StAkkrVO).....	13
2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 StAkkrVO).....	14
2.5 Studierbarkeit (§12 Abs. 5 StAkkrVO).....	14
2.6 Studiengänge mit besonderem Profilanspuch (§12 Abs. 6 StAkkrVO).....	15
3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 StAkkrVO).....	15
4. Studienerfolg (§14 StAkkrVO)	15
5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 StAkkrVO).....	15
6. Kooperationen und Partnerschaften	16
6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)	16
6.2 Hochschulische Kooperationen (§20 StAkkrVO).....	16
IV ENTSCHEIDUNGSVORSCHLAG DER REKTORATS-STABSSTELLE AKKREDITIERUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG	17

I Einleitung

Auf Beschluss des Rektorats der IUBH Internationale Hochschule (IUBH) vom 20.07.2020 wurde ein Verfahren zur Akkreditierung

der Erweiterung der bestehenden Akkreditierung auf neue Standorte der dualen Studiengänge

- **Soziale Arbeit (B.A.)**
Standort: Erfurt
- **Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)**
Standorte: Berlin, Dortmund, Köln
- **Mediendesign (B.A.)**
Standorte: Berlin, Dortmund, Frankfurt, Hannover, Köln, Mannheim
- **Architektur (B. A.)**
Standorte: Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München
- **Bauingenieurwesen (B. Eng.)**
Standorte: Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München

eröffnet.

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu allen genannten Studiengängen umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend von der Rektorats-Stabsstelle Akkreditierung und Qualitätssicherung überprüft.

Im Rahmen der Begutachtung durch die Rektorats-Stabsstelle Akkreditierung und Qualitätssicherung wurden in diesem Bericht die für die Erweiterung der Akkreditierung relevanten Prüfbereiche betrachtet.

Die übrigen Prüfbereiche wurden bereits im Rahmen der ursprünglichen Akkreditierung durch ein Team externer Gutachter bewertet. Die Ergebnisse sind den jeweiligen Ursprungsgutachten zu entnehmen:

- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Architektur 19_07
- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Bauingenieurwesen 19_07
- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Mediendesign 19_03
- Gutachten der Fibaa zum Studiengang Soziale Arbeit 16_025, Standorterweiterungen 16_127,17_001, 17_149, 17_199, 17_200, 18_032, 18_061/62, 19_06
- Gutachten der Fibaa zum Studiengang Wirtschaftsinformatik 17_201, Standorterweiterung 19_01

II Akkreditierungsbeschluss

Am 01.09.2020 hat das Rektorat - unter Würdigung der Selbstdokumentation und der vorgelegten Unterlagen zur Aufgabenerfüllung - über das vorliegende Akkreditierungsverfahren wie folgt beschlossen:

- **Soziale Arbeit (B.A.) - Standort: Erfurt**

Beschluss des Rektorats:

Der duale Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) ist am Standort Erfurt bis Ende Sommersemester 2021 (30.09.2021) ohne Auflagen akkreditiert

- **Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) [Dual] -Standorte: Berlin, Dortmund, Köln**

Die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung dieses Studiengangs auf die o.g. Standorte wurde unter der folgenden Auflage beschlossen:

Auflage: Die Hochschule weist adäquate Praxispartner am Standort Dortmund nach. Die Erfüllung der o.g. Auflage ist bis zum 01.08.2020 nachzuweisen.

Die Hochschule hat eine Übersicht der Praxispartner am Standort Dortmund vorgelegt.

Beschluss des Rektorats:

Die o.g. Auflage ist erfüllt. Hiermit ist der duale Studiengang Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) an den Standorten Berlin, Dortmund, Köln bis Ende SS 2023 (31.09.2023) ohne Auflagen akkreditiert.

- **Mediendesign (B.A.) [Dual] - Standorte: Berlin, Dortmund, Frankfurt a.M., Hannover, Köln, Mannheim**

Die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung dieses Studiengangs auf die o.g. Standorte wurde unter zwei Auflagen beschlossen:

Auflage 1: Die Hochschule weist die Besetzung der noch vakanten Professuren nach.

Die Erfüllung der o.g. Auflage ist vor dem jeweiligen Semesterbeginn nachzuweisen, für das erste Semester bis zum 01.08.2020, für das zweite Semester bis zum 01.02.2021.

Am 30.07.2020 hat das Rektorat in seinem Beschluss die Frist zur Vorlage der Nachweise zur Erfüllung dieser Auflage für das erste Semester bis zum 01.09.2020 verlängert.

Die Hochschule hat eine Übersicht der zu berufenden Professuren an den Standorten Berlin, Dortmund, Frankfurt a.M., Hannover, Köln und Mannheim für das erste und zweite Semester vorgelegt.

Auflage 2: Die Hochschule weist adäquate Praxispartner für den Studiengang an den Standorten Dortmund und Mannheim nach. Die Erfüllung der o.g. Auflage ist bis zum 01.08.2020 nachzuweisen.

Die Hochschule hat eine Übersicht der Praxispartner an den Standorten Dortmund und Mannheim vorgelegt.

Beschluss des Rektorats:

Die o.g. Auflagen sind erfüllt. Hiermit ist der duale Studiengang Mediendesign (B.A.) an den Standorten Berlin, Dortmund, Frankfurt a.M., Hannover, Köln, Mannheim bis zum Ende SS 2024 (30.09.2024) ohne Auflagen akkreditiert.

- **Architektur (B.A.) [Dual] - Standorte: Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München**

Die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung dieses Studiengangs auf die o.g. Standorte wurde unter zwei Auflagen beschlossen:

Auflage 1: Die Hochschule weist die Besetzung der noch vakanten Professuren nach.

Die Erfüllung der o.g. Auflagen ist vor dem jeweiligen Semesterbeginn nachzuweisen, für das erste Semester bis zum 01.08.2020, für das zweite Semester bis zum 01.02.2021.

Am 30.07.2020 hat das Rektorat in seinem Beschluss die Frist zur Vorlage der Nachweise zur Erfüllung dieser Auflage für das erste Semester bis zum 01.09.2020 verlängert.

Die Hochschule hat eine Übersicht der zu berufenden Professoren an den Standorten Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover und München für das erste und zweite Semester vorgelegt.

Auflage 2: Die Hochschule weist adäquate Praxispartner für die Studiengänge am Standort Dortmund nach. Die Erfüllung der o.g. Auflage ist bis zum 01.08.2020 nachzuweisen.

Die Hochschule hat eine Übersicht der Praxispartner am Standort Dortmund vorgelegt.

Beschluss des Rektorats:

Die o.g. Auflagen sind erfüllt.

Weiterhin galten die Auflagen aus der ursprünglichen Akkreditierung dieses Studiengangs (Projekt 19-07i). Diese wurden mit Beschluss vom 26.08.2020 erfüllt.

Hiermit ist der duale Studiengang Architektur (B.A.) an den Standorten Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München bis zum Ende SS 2024 (30.09.2024) ohne Auflagen akkreditiert.

- **Bauingenieurwesen (B.Eng.) [Dual] - Standorte: Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München**

Die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung dieses Studiengangs auf die o.g. Standorte wurde unter zwei Auflagen beschlossen:

Auflage 1: Die Hochschule weist die Besetzungen der noch vakanten Professuren nach.

Die Erfüllung der o.g. Auflagen ist vor dem jeweiligen Semesterbeginn nachzuweisen, für das erste Semester bis zum 01.08.2020, für das zweite Semester bis zum 01.02.2021.

Am 30.07.2020 hat das Rektorat in seinem Beschluss die Frist zur Vorlage der Nachweise zur Erfüllung dieser Auflage für das erste Semester bis zum 01.09.2020 verlängert.

Die Hochschule hat eine Übersicht der zu berufenden Professuren an den Standorten Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover und München für das erste und zweite Semester vorgelegt.

Auflage 2: Die Hochschule weist adäquate Praxispartner für die Studiengänge am Standort Dortmund nach. Die Erfüllung der o.g. Auflage ist bis zum 01.08.2020 nachzuweisen.

Die Hochschule hat eine Übersicht der Praxispartner am Standort Dortmund vorgelegt.

Beschluss des Rektorats:

Die o.g. Auflagen sind erfüllt.

Weiterhin galten die Auflagen aus der ursprünglichen Akkreditierung dieses Studiengangs (Projekt 19-07i). Diese wurden mit Beschluss vom 26.08.2020 erfüllt.

Hiermit ist der duale Studiengang Bauingenieurwesen (B. Eng.) an den Standorten Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München bis zum Ende SS 2024 (30.09.2024) ohne Auflagen akkreditiert.

Die IUBH Internationale Hochschule ist seit dem 04. Dezember 2018 systemakkreditiert. Als systemakkreditierte Hochschule verleiht die IUBH das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst.

III Prüfbereiche

A Formale Kriterien

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
1. Studienstruktur und Studiendauer (§3 StAkkrVO)			
<i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt sechs, sieben oder acht Semester.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt vier, drei oder zwei Semester	n.r.		Nicht relevant
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Die Gesamtregelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester)	n.r.		Nicht relevant
2. Studiengangprofil (§4 StAkkrVO)			
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Das Studiengangprofil ist „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“	n.r.		Nicht relevant
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Es ist festgelegt, ob es sich um einen konsekutiven oder einen weiterbildenden Studiengang handelt.	n.r.		Nicht relevant
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Weiterbildende Masterstudien-gänge entsprechen in den Vor-gaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konse-kutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.	n.r.		Nicht relevant
Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
bearbeiten.			
3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 StAkkVO)			
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vor.	n.r.		Nicht relevant
<i>Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:</i> Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vor.	n.r.		Nicht relevant
4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 StAkkVO)			
Es wird nur ein Abschlussgrad verliehen (<i>Ausnahme: Multiple-Degree-Abschluss</i>).	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Der vergebene Abschlussgrad entspricht den gesetzlichen Vorgaben.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Mit dem Abschlusszeugnis wird regelmäßig ein Diploma Supplement vergeben.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
5. Modularisierung (§7 StAkkVO)			
Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Die Inhalte der Module des Studiengangs sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Erstrecken sich Module über mehr als zwei Semester, sind diese Ausnahmen besonders begründet.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Die Modulbeschreibungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. ⁱ	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
6. Leistungspunktesystem (§8 StAkrVO)			
Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde gelegt. ⁱⁱ	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
<i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> Es sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Es werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt.	n.r.		Nicht relevant
<i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-	n.r.		Nicht relevant

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Leistungspunkte.			
7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 StAkkVO)			
Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind			
vertraglich geregelt	n.r.		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
unter Einbezug			
nichthochschulischer Lernorte und	n.r.		s.o.
Studienanteile sowie	n.r.		s.o.
der Unterrichtssprache(n)	n.r.		Nicht relevant.
Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.	n.r.		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.	n.r.		Nicht relevant.
Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.	n.r.		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.

B Fachlich-inhaltliche Kriterien

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
1. Zielsetzung			
1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 StAkrVO)			
Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse tragen den Zielen von Hochschulbildung			
wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung ⁱⁱⁱ sowie	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Persönlichkeitsentwicklung (auch zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Aspekte)	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
nachvollziehbar Rechnung			
Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte			
Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis),	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation),	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
<i>Nur Bachelor:</i> Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung			
wissenschaftlicher Grundlagen,	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Methodenkompetenz und	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
berufsfeldbezogener Qualifikationen	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
<i>Nur Bachelor:</i> Der Bachelorstudiengang stellt eine	X		Begutachtet im Rahmen des

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.			Ursprungsverfahrens
1.2 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 StAkkVO)			
Die Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 StAkkVO)			
2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 StAkkVO)			
Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Das Studiengangskonzept umfasst gegebenenfalls Praxisanteile.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Das Studiengangskonzept eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 StAkkVO)			
Die erforderliche Lehrleistung wird für jeden betrachteten Studiengang und jeden Studienort zu mindestens 50% durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren erbracht.	X		Die Hochschule hat Lehrquoten und Lehrverflechtungsmatrizen für die zu akkreditierenden Studiengänge an den Standorten vorgelegt, die belegen, dass eine entsprechende Quote geplant ist. s. Anlage 6-2 und 6-3

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.		x	Die Hochschule hat Lehrquoten und CV für die zu akkreditierenden Studiengänge an den Standorten vorgelegt. s. Anlage 6-2 und 6-4 Die Hochschule muss die Besetzung der vakanten Professuren für folgende Studiengänge und Standorte noch nachweisen: Mediendesign (B.A.) - Standorte: Berlin, Dortmund, Frankfurt, Hannover, Köln, Mannheim Architektur (B.A.) - Standorte: Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München Bauingenieurwesen (B.Eng.) - Standorte: Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München
Das Curriculum wird durch ausreichendes methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.		x	s.o. s. Anlage 6-2 und 6-4
Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet.	x		s.o. s. Anlage 6-2 und 6-4
Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalqualifizierung	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
2.3 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 StAkkrVO)			
Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung hinsichtlich			
des nichtwissenschaftlichen Personals,	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
der Raum- und Sachausstattung,		x	Die Hochschule hat Übersichten der räumlichen Ressourcen an den Standorten vorgelegt. s. Anlage 8-3 Für die Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen sind darüber hinaus folgende räumliche und sächliche Ressourcen

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
			notwendig: Ausstellungs- und Präsentationsflächen sowie gestalterische Arbeitsräume (Modellbauwerkstätten) und Labore (Werkräume) sind rechtzeitig zum Studienstart an den Standorten Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München einzurichten
der IT-Infrastruktur,	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
der Lehr- und Lernmittel.		x	Eine Ausstattung mit Geräten und Materialien für die Laborarbeit in Vermessungskunde und Baustoffkunde muss an allen Standorten zum Studienstart vorgehalten werden.
2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 StAkrVO)			
Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Prüfungen und Prüfungsarten sind kompetenzorientiert.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
2.5 Studierbarkeit (§12 Abs. 5 StAkrVO)			
Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet insbesondere durch			
einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Prüfungsdichte und -organisation sind adäquat und belastungsangemessen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
In der Regel wird für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Module weisen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
2.6 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (§12 Abs. 6 StAkkVO)			
Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.	n.f.		Nicht relevant.
3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 StAkkVO)			
Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums wird kontinuierlich überprüft und an fachliche Weiterentwicklungen angepasst.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an didaktische Weiterentwicklungen angepasst.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Bei Überprüfung und Anpassung erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
4. Studienerfolg (§14 StAkkVO)			
Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Prüfungsbelastung und Arbeitsaufwand werden in regelmäßigen Erhebungen validiert	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Am Monitoring werden Studierenden und Absolventen beteiligt.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden fortlaufend überprüft.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.	X		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 StAkkVO)			
Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur	X		Begutachtet im Rahmen des

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Geschlechtergerechtigkeit, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.			Ursprungsverfahrens
Die Hochschule verfügt ein Konzept zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
6. Kooperationen und Partnerschaften			
6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkrVO)			
Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben hinsichtlich der formalen Gestaltung (§§3-10) und hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung (§§11-21) verantwortlich.		x	Die Hochschule hat Übersichten potentieller Praxispartner vorgelegt. s. Anlage 7-3 Für die folgenden Standorte und Studiengänge müssen noch Praxispartner nachgewiesen werden: Architektur und Bauingenieurwesen an den Standorten Dortmund und Düsseldorf Mediendesign in Dortmund und Mannheim Wirtschaftsinformatik in Dortmund
Die Hochschule entscheidet über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
6.2 Hochschulische Kooperationen (§20 StAkrVO)			
Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens

IV Entscheidungsvorschlag der Rektorats-Stabsstelle Akkreditierung und Qualitätssicherung

zur Erfüllung der relevanten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Prüfbericht

Die Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums wird eine entsprechende Auflage vorgeschlagen:

Auflage 1: Die Hochschule weist die Besetzung der offenen Professuren in Architektur, Bauingenieurwesen und Mediendesign bis zum Studienstart nach.

Auflage 2: Die Hochschule weist bis zum Studienstart eine den Studienfächern Architektur und Bauingenieurwesen angemessene räumliche und sächliche Ausstattung an den Standorten Dortmund, Düsseldorf, Hamburg, Hannover und München nach. Dies umfasst die Einrichtung von Ausstellungs- und Präsentationsflächen für Entwürfe und Modelle, von gestalterischen Arbeitsräumen (Modellbauwerkstatt) sowie Werkräumen für die Laborarbeit in den Bereichen Vermessung und Baustoffkunde einschließlich der nötigen sächlichen Ausstattung mit Geräten und Material.

Auflage 3: Die Hochschule weist bis zum Studienstart eine ausreichende Zahl an Praxispartnern für die Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen an den Standorten Dortmund und Düsseldorf, Mediendesign in Dortmund und Mannheim, Wirtschaftsinformatik in Dortmund nach.

Endnoten

ⁱ § 7 Modularisierung

...

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart,-umfang,-dauer).

ⁱⁱ § 8 Leistungspunktesystem

...

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

Akkreditierungsbericht

Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien im Rahmen einer Erweiterung bestehender Studiengänge im dualen Studium um neue Standorte und einen virtuellen Campus

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO)

20_12s

- **Architektur (B.A.)**
Standorte: Mannheim, Nürnberg, Stuttgart
- **Bauingenieurwesen (B.Eng.)**
Standorte: Mannheim, Nürnberg, Stuttgart
- **Betriebswirtschaftslehre (B.A.)**
Standorte: Augsburg, Leipzig
- **Gesundheitsmanagement (B.A.)**
Standorte: Augsburg, Leipzig
- **Immobilienwirtschaft (B.A.)**
Standorte: Leipzig, Stuttgart
- **Kindheitspädagogik (B.A.)**
Standorte: Hannover, Mannheim, München
- **Kommunikation und PR (B.A.)**
Standorte: Hannover, Mannheim, Stuttgart
- **Logistikmanagement (B.A.)**
Standorte: Augsburg, Hannover, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart
- **Mediendesign (B.A.)**
Standorte: Augsburg, Leipzig, Nürnberg, Stuttgart
- **Personalmanagement (B. A.)**
Standorte: Stuttgart
- **Wirtschaftsinformatik (B. Sc.)**
Standorte: Hannover

Erstellt am: 04.12.2019

Gültig ab: 04.12.2019

Letzte Überarbeitung: 04.12.2019

Im Rahmen der Prüfung sind **zwei Stufen** der Bewertung vorgesehen:

- Erfüllt:** Die Dokumentation erlaubt den Schluss, dass die Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung Thüringen bezogen auf das vorliegende Kriterium nachweislich erfüllt werden (im Wortlaut oder sinngemäß). Ist ein Kriterium erfüllt, können ergänzende Empfehlungen gegeben werden.
- Nicht erfüllt:** Die Dokumentation des Studiengangs erlaubt den Schluss, dass den Vorgaben der Studienakkreditierungsverordnung Thüringen bezogen auf das vorliegende Kriterium (im Wortlaut oder sinngemäß) nachweislich nicht entsprechen werden. Der entsprechende Aspekt sollte überarbeitet werden. Ergänzend werden Erläuterungen zur Begründung der Einschätzung gegeben und ggf. eine Auflage vorgeschlagen.

Inhaltsverzeichnis

I EINLEITUNG.....	4
II AKKREDITIERUNGSBESCHLUSS.....	5
III PRÜFBEREICHE	8
A FORMALE KRITERIEN	8
1. Studienstruktur und Studiendauer (§3 StAkkrVO)	8
2. Studiengangprofil (§4 StAkkrVO).....	8
3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 StAkkrVO).....	9
4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 StAkkrVO).....	9
5. Modularisierung (§7 StAkkrVO)	9
6. Leistungspunktesystem (§8 StAkkrVO)	10
7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 StAkkrVO).....	11
B FACHLICH-INHALTLICHE KRITERIEN.....	12
1. Zielsetzung.....	12
1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 StAkkrVO)	12
1.2 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 StAkkrVO)	13
2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 StAkkrVO)	13
2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 StAkkrVO)	13
2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 StAkkrVO)	13
2.3 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 StAkkrVO).....	14
2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 StAkkrVO).....	15
2.5 Studierbarkeit (§12 Abs. 5 StAkkrVO).....	15
2.6 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (§12 Abs. 6 StAkkrVO).....	16
3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 StAkkrVO).....	16
4. Studienerfolg (§14 StAkkrVO).....	16
5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 StAkkrVO).....	17
6. Kooperationen und Partnerschaften	17
6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO).....	17
6.2 Hochschulische Kooperationen (§20 StAkkrVO).....	17
IV ENTSCHEIDUNGSVORSCHLAG DER REKTORATS-STABSSTELLE AKKREDITIERUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG	19

I Einleitung

Auf Beschluss des Rektorats der IUBH Internationale Hochschule (IUBH) vom 20.07.2020 wurde ein Verfahren zur Akkreditierung

der Erweiterung der bestehenden Akkreditierung auf neue Standorte der dualen Studiengänge

- Architektur (B.A.) auf die Standorte: Mannheim, Nürnberg, Stuttgart
- Bauingenieurwesen (B.Eng.) auf die Standorte: Mannheim, Nürnberg, Stuttgart
- Betriebswirtschaftslehre (B.A.) auf die Standorte: Augsburg, Leipzig
- Gesundheitsmanagement (B.A.) auf die Standorte: Augsburg, Leipzig
- Immobilienwirtschaft (B.A.) auf die Standorte: Leipzig, Stuttgart
- Kindheitspädagogik (B.A.) auf die Standorte: Hannover, Mannheim, München
- Kommunikation und PR (B.A.) auf die Standorte: Hannover, Mannheim, Stuttgart
- Logistikmanagement (B.A.) auf die Standorte: Augsburg, Hannover, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart
- Mediendesign (B.A.) auf die Standorte: Augsburg, Leipzig, Nürnberg, Stuttgart
- Personalmanagement (B. A.) auf die Standorte: Stuttgart
- Wirtschaftsinformatik (B. Sc.) auf die Standorte: Hannover

sowie der Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des dualen Studienganges

- Gesundheitsmanagement (B.A.) auf den virtuellen Campus

eröffnet.

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu allen genannten Studiengängen umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend von der Rektorats-Stabsstelle Akkreditierung und Qualitätssicherung überprüft.

Im Rahmen der Begutachtung durch die Rektorats-Stabsstelle Akkreditierung und Qualitätssicherung wurden in diesem Bericht die für die Erweiterung der Akkreditierung relevanten Prüfbereiche betrachtet.

Die übrigen Prüfbereiche wurden bereits im Rahmen der ursprünglichen Akkreditierung durch ein Team externer Gutachter bewertet. Die Ergebnisse sind den jeweiligen Ursprungsgutachten zu entnehmen:

- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Architektur 19_07, Standorterweiterung 20_09
- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Bauingenieurwesen 19_07, Standorterweiterung 20_09
- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Betriebswirtschaftslehre 20_01
- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Gesundheitsmanagement 20_01
- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Immobilienwirtschaft 20-08
- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Kindheitspädagogik 20_07
- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Kommunikation & PR 20_08
- Gutachten der Fibaa zum Studiengang Logistikmanagement 16_025
- Akkreditierungsbericht zum Studiengang Mediendesign 19_03
- Gutachten der Fibaa zum Studiengang Personalmanagement 16_025, 17_149, Standorterweiterung 19_01
- Gutachten der Fibaa zum Studiengang Wirtschaftsinformatik 17_201, Standorterweiterung 19_01

II Akkreditierungsbeschluss

Am 07.10.2020 hat das Rektorat- unter Würdigung der Selbstdokumentation - über das vorliegende Akkreditierungsverfahren wie folgt beschlossen:

Beschluss des Rektorats:

Das Rektorat beschließt, die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung der dualen Studiengänge auf weitere, bereits bestehende Standorte

- **Architektur (B.A.)** - Standorte: Mannheim, Nürnberg, Stuttgart unter drei Auflagen zu akkreditieren.
Auflage 1: Die Hochschule weist die Besetzung der offenen Professuren in Architektur für das erste Semester rechtzeitig vor Studienstart bis zum **01.08.2021**; für das zweite Semester bis zum **01.02.2022** nach.
Auflage 2: Die Hochschule weist bis zum Studienstart eine dem Studienfach Architektur angemessene räumliche und sächliche Ausstattung an den Standorten Mannheim, Nürnberg und Stuttgart nach. Dies umfasst die Einrichtung von Ausstellungs- und Präsentationsflächen für Entwürfe und Modelle und von gestalterischen Arbeitsräumen (Modellbauwerkstatt) einschließlich der nötigen sächlichen Ausstattung mit Geräten und Material. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum **01.08.2021** nachzuweisen.
Auflage 3: Die Hochschule akquiriert bis zum Studienstart adäquate Praxispartner am Standort Mannheim. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum **01.08.2021** nachzuweisen.
- **Bauingenieurwesen (B.Eng.)** - Standorte: Mannheim, Nürnberg, Stuttgart unter zwei Auflagen zu akkreditieren.
Auflage 1: Die Hochschule weist die Besetzung der offenen Professuren in Bauingenieurwesen für das erste Semester rechtzeitig vor Studienstart bis zum **01.08.2021**; für das zweite Semester bis zum **01.02.2022** nach.
Auflage 2: Die Hochschule weist bis zum Studienstart eine dem Studienfach Bauingenieurwesen angemessene räumliche und sächliche Ausstattung an den Standorten Mannheim, Nürnberg und Stuttgart nach. Dies umfasst die Einrichtung von Ausstellungs- und Präsentationsflächen für Entwürfe und Modelle und von gestalterischen Arbeitsräumen (Modellbauwerkstatt) sowie Werkräumen für die Laborarbeit in den Bereichen Vermessung und Baustoffkunde einschließlich der nötigen sächlichen Ausstattung mit Geräten und Material. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum **01.08.2021** nachzuweisen.
- **Betriebswirtschaftslehre (B.A.)** - Standorte: Augsburg, Leipzig
ohne Auflagen zu akkreditieren.
- **Gesundheitsmanagement (B.A.)** - Standorte: Augsburg, Leipzig
unter einer Auflage zu akkreditieren.
Auflage: Die Hochschule weist die Besetzung der offenen Professuren für das erste Semester rechtzeitig vor Studienstart bis zum **01.08.2021**; für das zweite Semester bis zum **01.02.2022** nach.
- **Gesundheitsmanagement (B.A.)** - Standort: Virtueller Campus
ohne Auflagen zu akkreditieren.

- **Immobilienwirtschaft (B.A.)** - Standorte: Leipzig, Stuttgart
ohne Auflagen zu akkreditieren.
- **Kindheitspädagogik (B.A.)** - Standorte: Hannover, Mannheim, München
unter einer Auflage zu akkreditieren.
Auflage: Die Hochschule akquiriert bis zum Studienstart adäquate Praxispartner an den Standorten Hannover und Mannheim. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum **01.08.2021** nachzuweisen.
- **Kommunikation & PR (B.A.)** - Standorte: Hannover, Mannheim, Stuttgart
unter einer Auflage zu akkreditieren.
Auflage: Die Hochschule akquiriert bis zum Studienstart adäquate Praxispartner an den Standorten Hannover und Mannheim. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum **01.08.2021** nachzuweisen.
- **Logistikmanagement (B.A.)** - Standorte: Augsburg, Hannover, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart
unter zwei Auflagen zu akkreditieren.
Auflage 1: Die Hochschule weist die Besetzung der offenen Professuren in Augsburg, Hannover, Leipzig, Mannheim, Nürnberg und Stuttgart für das erste Semester rechtzeitig vor Studienstart bis zum **01.08.2021**; für das zweite Semester bis zum **01.02.2022** nach.
Auflage 2: Die Hochschule akquiriert bis zum Studienstart adäquate Praxispartner an den Standorten Hannover, München und Mannheim. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum **01.08.2021** nachzuweisen.
- **Mediendesign (B.A.)** - Standorte: Augsburg, Leipzig, Nürnberg, Stuttgart
unter einer Auflage zu akkreditieren.
Auflage: Die Hochschule weist die Besetzung der offenen Professuren für das erste Semester rechtzeitig vor Studienstart bis zum **01.08.2021**; für das zweite Semester bis zum **01.02.2022** nach.
- **Personalmanagement (B.A.)** - Standort: Stuttgart
ohne Auflagen zu akkreditieren.
- **Wirtschaftsinformatik (B.Sc.)** - Standort: Hannover
unter einer Auflage zu akkreditieren.
Auflage: Die Hochschule akquiriert bis zum Studienstart adäquate Praxispartner am Standort Hannover. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum **01.08.2021** nachzuweisen.

Die Akkreditierungsfristen der Studiengänge bleiben unverändert bestehen. Die Akkreditierungsfristen sind wie folgt:

- **Architektur (B.A.):** Bis Ende Sommersemester 2024 (30.09.2024)
- **Bauingenieurwesen (B.Eng.):** Bis Ende Sommersemester 2024 (30.09.2024)
- **Betriebswirtschaftslehre (B.A.):** Bis Ende Wintersemester 2028/29 (31.03.2029)
- **Gesundheitsmanagement (B.A.):** Bis Ende Sommersemester 2027 (30.09.2027)

- **Immobilienwirtschaft** (B.A.): Bis Ende Sommersemester 2028 (30.09.2028)
- **Kindheitspädagogik** (B.A.): Bis Ende Sommersemester 2028 (30.09.2028)
- **Kommunikation & PR** (B.A.): Bis Ende Sommersemester 2028 (30.09.2028)
- **Logistikmanagement** (B.A.): Bis Ende Sommersemester 2029 (30.09.2029)
- **Mediendesign** (B.A.): Bis Ende Sommersemester 2024 (30.09.2024)
- **Personalmanagement** (B.A.): Bis Ende Sommersemester 2029 (30.09.2029)
- **Wirtschaftsinformatik** (B.Sc.): Bis Ende Sommersemester 2023 (30.09.2023)

Die IUBH Internationale Hochschule ist seit dem 04. Dezember 2018 systemakkreditiert. Als systemakkreditierte Hochschule verleiht die IUBH das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst.

Nach Prüfung der fristgerecht übermittelten Maßnahmendokumentation sieht das Rektorat die Auflagen als erfüllt an. Am 04. August 2021 hat das Rektorat die Erfüllung der Auflagen durch Beschluss festgestellt.

III Prüfbereiche

A Formale Kriterien

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
1. Studienstruktur und Studiendauer (§3 StAkkrVO)			
<i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt sechs, sieben oder acht Semester.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt vier, drei oder zwei Semester	n.r.		Nicht relevant
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Die Gesamtregelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester)	n.r.		Nicht relevant
2. Studiengangsprofil (§4 StAkkrVO)			
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Das Studiengangsprofil ist „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“	n.r.		Nicht relevant
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Es ist festgelegt, ob es sich um einen konsekutiven oder einen weiterbildenden Studiengang handelt.	n.r.		Nicht relevant
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Weiterbildende Masterstudien-gänge entsprechen in den Vor-gaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konse-kutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.	n.r.		Nicht relevant
Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.			
3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 StAkkrVO)			
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vor.	n.r.		Nicht relevant
<i>Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse:</i> Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vor.	n.r.		Nicht relevant
4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 StAkkrVO)			
Es wird nur ein Abschlussgrad verliehen (<i>Ausnahme: Multiple-Degree-Abschluss</i>).	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Der vergebene Abschlussgrad entspricht den gesetzlichen Vorgaben.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Mit dem Abschlusszeugnis wird regelmäßig ein Diploma Supplement vergeben.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
5. Modularisierung (§7 StAkkrVO)			
Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Die Inhalte der Module des Studiengangs sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Erstrecken sich Module über mehr als zwei Semester, sind diese Ausnahmen besonders begründet.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Die Modulbeschreibungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. ⁱ	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
6. Leistungspunktesystem (§8 StAkrVO)			
Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde gelegt. ⁱⁱ	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
<i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> Es sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Es werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt.	n.f.		Nicht relevant
<i>Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse:</i> Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
<i>Betrifft nur Master-Abschlüsse:</i> Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-	n.f.		Nicht relevant

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Leistungspunkte.			
7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 StAkkVO)			
Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind			
vertraglich geregelt	n.r.		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
unter Einbezug			
nichthochschulischer Lernorte und	n.r.		s.o.
Studienanteile sowie	n.r.		s.o.
der Unterrichtssprache(n)	n.r.		Nicht relevant.
Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.	n.r.		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.
Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.	n.r.		Nicht relevant.
Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.	n.r.		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens.

B Fachlich-inhaltliche Kriterien

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
1. Zielsetzung			
1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 StAkrVO)			
Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse tragen den Zielen von Hochschulbildung			
wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung ⁱⁱⁱ sowie	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Persönlichkeitsentwicklung (auch zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Aspekte)	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
nachvollziehbar Rechnung			
Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte			
Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis),	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation),	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
<i>Nur Bachelor:</i> Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung			
wissenschaftlicher Grundlagen,	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Methodenkompetenz und	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
berufsfeldbezogener Qualifikationen	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
<i>Nur Bachelor:</i> Der Bachelorstudiengang stellt eine	x		Begutachtet im Rahmen des

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.			Ursprungsverfahrens
1.2 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 StAkkVO)			
Die Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 StAkkVO)			
2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 StAkkVO)			
Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Das Studiengangskonzept umfasst gegebenenfalls Praxisanteile.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Das Studiengangskonzept eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 StAkkVO)			
Die erforderliche Lehrleistung wird für jeden betrachteten Studiengang und jeden Studienort zu mindestens 50% durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren erbracht.	x		Die Hochschule hat Lehrquoten und Lehrverflechtungsmatrizen für die zu akkreditierenden Studiengänge an den Standorten vorgelegt, die belegen, dass eine entsprechende Quote geplant ist. s. Anlage 6-2 a -k und 6-3a-h

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.		x	Die Hochschule hat Lehrquoten und CV für die zu akkreditierenden Studiengänge an den Standorten vorgelegt. s. Anlage 6-2 a -k und 6-4 Folgende Professuren sind rechtzeitig vor dem Studienstart noch zu besetzen: Architektur, Bauingenieurwesen an den Standorten Mannheim, Nürnberg, Stuttgart Mediendesign in Augsburg, Leipzig, Nürnberg, Stuttgart Gesundheitsmanagement in Augsburg und Leipzig Logistikmanagement in Augsburg, Leipzig, Mannheim, Nürnberg und Stuttgart
Das Curriculum wird durch ausreichendes methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.		x	s.o. s. Anlage 6-2 a -k und 6-4
Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet.	x		s. Anlage 6-2 a -k und 6-4
Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalqualifizierung.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
2.3 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 StAkkrVO)			
Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung hinsichtlich			
des nichtwissenschaftlichen Personals,	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
der Raum- und Sachausstattung,		x	Die Hochschule hat Übersichten der räumlichen Ressourcen an den Standorten vorgelegt. s. Anlage 8-3a-g Für die Studiengänge Architektur und Bauingenieurwesen sind darüber hinaus folgende räumliche und sächliche Ressourcen

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
			notwendig: Ausstellungs- und Präsentationsflächen sowie gestalterische Arbeitsräume (Modellbauwerkstätten) und Labore (Werkräume) sind rechtzeitig zum Studienstart an den Standorten Mannheim, Nürnberg und Stuttgart einzurichten.
der IT-Infrastruktur,	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
der Lehr- und Lernmittel.		x	Eine Ausstattung mit Geräten und Materialien für die Laborarbeit in Vermessungskunde und Baustoffkunde muss an den Standorten zum Studienstart vorgehalten werden.
2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 StAkkVO)			
Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Prüfungen und Prüfungsarten sind kompetenzorientiert.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
2.5 Studierbarkeit (§12 Abs. 5 StAkkVO)			
Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet insbesondere durch			
einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Prüfungsdichte und -organisation sind adäquat und belastungsgemessen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
In der Regel wird für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Module weisen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
2.6 Studiengänge mit besonderem Profilspruch (§12 Abs. 6 StAkkVO)			
Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.	n.r.		Nicht relevant.
3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 StAkkVO)			
Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums wird kontinuierlich überprüft und an fachliche Weiterentwicklungen angepasst.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an didaktische Weiterentwicklungen angepasst.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Bei Überprüfung und Anpassung erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
4. Studienerfolg (§14 StAkkVO)			
Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Prüfungsbelastung und Arbeitsaufwand werden in regelmäßigen Erhebungen validiert	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Am Monitoring werden Studierenden und Absolventen beteiligt.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden fortlaufend überprüft.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 StAkrVO)			
Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Die Hochschule verfügt ein Konzept zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
6. Kooperationen und Partnerschaften			
6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkrVO)			
Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben hinsichtlich der formalen Gestaltung (§§3-10) und hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung (§§11-21) verantwortlich.		x	Die Hochschule hat Übersichten potentieller Praxispartner vorgelegt. s. Anlage 7-3 Für die folgenden Standorte und Studiengänge müssen noch Praxispartner nachgewiesen werden: <u>Hannover</u> : Kindheitspädagogik, Kommunikation & PR, Logistikmanagement, Wirtschaftsinformatik <u>München</u> : Logistikmanagement <u>Mannheim</u> : Architektur, Kindheitspädagogik, Kommunikation & PR, Logistikmanagement
Die Hochschule entscheidet über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
6.2 Hochschulische Kooperationen (§20 StAkrVO)			
Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens
Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben.	x		Begutachtet im Rahmen des

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
			Ursprungsverfahrens
Die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.	x		Begutachtet im Rahmen des Ursprungsverfahrens

IV Entscheidungsvorschlag der Rektorats-Stabsstelle Akkreditierung und Qualitätssicherung

zur Erfüllung der relevanten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Prüfbericht

Die Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums wird eine entsprechende Auflage vorgeschlagen:

Auflage 1: Die Hochschule weist die Besetzung der offenen Professuren in

- Architektur sowie Bauingenieurwesen an den Standorten Mannheim, Nürnberg, Stuttgart
- Mediendesign an den Standorten Augsburg, Leipzig, Nürnberg, Stuttgart
- Gesundheitsmanagement an den Standorten Augsburg, Leipzig
- Logistikmanagement Augsburg, Hannover, Leipzig, Mannheim, Nürnberg, Stuttgart

für das erste Semester rechtzeitig vor Studienstart bis zum 01.08.2021; für das zweite Semester bis zum 01.02.22 nach.

Auflage 2: Die Hochschule weist bis zum Studienstart eine den Studienfächern Architektur und Bauingenieurwesen angemessene räumliche und sächliche Ausstattung an den Standorten Mannheim, Nürnberg und Stuttgart nach. Dies umfasst die Einrichtung von Ausstellungs- und Präsentationsflächen für Entwürfe und Modelle, von gestalterischen Arbeitsräumen (Modellbauwerkstatt) sowie Werkräumen für die Laborarbeit in den Bereichen Vermessung und Baustoffkunde einschließlich der nötigen sächlichen Ausstattung mit Geräten und Material. Die Erfüllung der Auflage ist bis zum 01.08.2021 nachzuweisen.

Auflage 3: Die Hochschule weist bis zum Studienstart eine ausreichende Zahl an Praxispartnern an den folgenden Standorten nach.

Hannover: Kindheitspädagogik, Kommunikation & PR, Logistikmanagement, Wirtschaftsinformatik

München: Logistikmanagement

Mannheim: Architektur, Kindheitspädagogik, Kommunikation & PR, Logistikmanagement

Die Erfüllung der Auflage ist bis zum 01.08.2021 nachzuweisen.

Endnoten

ⁱ § 7 Modularisierung

...

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart,-umfang,-dauer).

ⁱⁱ § 8 Leistungspunktesystem

...

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Erweiterungsakkreditierung

Dualer Studiengang

„Architektur“

(Bachelor of Arts)

PRÜFBEREICHE

I.	Einleitung	3
II.	Beschlussvorschlag	5
III.	Akkreditierungsbeschluss	6
IV.	Gutachterliche Bewertung	7
	Fachlich-inhaltliche Kriterien	8
2	Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkkVO)	8
2.1	Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkkVO).....	8
2.2	Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkkVO)	8
2.3	Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 ThürStAkkVO)	9
2.4	Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkkVO).....	9
	Besondere Regelungen	9

I. EINLEITUNG

Auf Beschluss des Rektorats der IU Internationale Hochschule vom 20. Oktober 2020, 18. November 2020, 21. Januar 2021 und 29. April 2021 wurde die Einleitung eines Verfahrens zur

Erweiterung der bestehenden Akkreditierung der dualen Studiengänge:

- „Architektur“ (B.A.), 180 CP
(Standorterweiterung um: Essen, Köln und virtueller Campus sowie
Wesentliche Änderung bezogen auf Studienorte Berlin, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt,
Hamburg, Hannover, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart)
- „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.) 180 CP
(Standorterweiterung um: Virtueller Campus)

Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des Fernstudiengangs:

- „Architektur“ (B.A.) 180 CP
(Wesentliche Änderung)

beschlossen.

Die Hochschule verfasste in der Folge eine auf die sächliche und personelle Ausstattung der entsprechenden Standorte sowie die inhaltlichen Änderungen verkürzte Selbstdokumentation. Diese Selbstdokumentation wurde nachfolgend den Gutachter

Prof. Dr. Dirk Hinkel
Berufsakademie Sachsen - Staatliche Studienakademie Glauchau
Studiengangleiter Bauingenieurwesen

Prof. Dipl.-Ing. Martin Weischer
Fachhochschule Münster
Dekan Muenster School of Architecture
Lehr- und Forschungsgebiet: Baumanagement

zur Befassung im Schriftverfahren übermittelt und diente als Grundlage für die Bewertung.

Die Gutachter begutachteten die eingereichten Unterlagen anhand der vorgegebenen Kriterien. Der auf dieser Grundlage von der Verfahrensbetreuerin erstellte Entwurf wurde durch die Gutachter geprüft und am 30.06.2021 freigegeben.

Da es sich im vorliegenden Fall um die Erweiterung einer bestehenden Akkreditierung handelt – im Wesentlichen um Standorterweiterungen und/oder Änderungen des Curriculums, der Lehr- und Lernformen und der Prüfungsformen – war das Gutachterteam gebeten, nur die diesbezüglichen Kriterien zu bewerten. Für die Bewertung der weiteren, akkreditierungsrelevanten Kriterien wird auf den ursprünglichen Akkreditierungsbericht verwiesen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die bestehende Akkreditierung des dualen Studiengangs „Architektur“ (B.A.) im Jahr 2020 um die Standorte Mannheim, Nürnberg und Stuttgart erweitert wurde (siehe Verfahren 20/12i) und die dort ausgesprochene Auflage zur Erfüllung der Lehrquote der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren bis zum Studienstart (01.10.2021) zu erfüllen ist und von den Gutachter:innen des Verfahrens 20/12i festgestellt wird.

Des Weiteren wurde in einem parallelen Verfahren die bestehende Akkreditierung des dualen Studiengangs „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.) am 23.06.2021 um die Standorte Essen und Köln erweitert (siehe Verfahren 21/09i). Die dort ausgesprochene Auflage zur Einrichtung von Werkräumen für die Laborarbeit in den Bereichen Vermessung und Baustoffkunde einschließlich der nötigen sächlichen Ausstattung mit Geräten und Material ist bis zum 01.08.2021 (zwei Monate vor Studienstart) zu erfüllen. Die Rektoratsbeschlüsse zu den Verfahren 20/12i sowie 21/09i wurden den Gutachtern nachgereicht.

II. BESCHLUSSVORSCHLAG

Auf Grundlage der einschlägigen Vorgaben für die Programmakkreditierung¹ und auf Basis der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der IU zum hier betrachteten Studiengang kommen die Gutachter zu folgender Empfehlung:

Die Gutachter empfehlen die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des grundständigen dualen Studiengangs „Architektur“ (B.A.) auf die neuen Studienorte Essen, Köln und den Virtuellen Campus gemäß Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags unter vier Auflagen.

Auflage 1: Die Hochschule weist nach, dass die Vermittlung des Themenfelds „Smart Building“ sichergestellt ist.

Die Auflage ist binnen eines Jahres ab dem Tag der Beschlussfassung zu erfüllen.

Auflage 2: Die Hochschule weist nach, dass die offenen Stellen der hauptamtlich beschäftigten Professorinnen und Professoren an den Standorten Essen und Köln besetzt sind.

Die Auflage ist bis zum 01.08.2021 (zwei Monate vor Beginn des Studienstartes) an den neuen Standorten zu erfüllen.

Auflage 3: Die Hochschule weist die fachliche Qualifikation der hauptamtlich beschäftigten Professorinnen und Professoren, die auf die noch offenen Stellen besetzt werden, an den Standorten Essen und Köln nach.

Die Auflage ist bis zum 01.08.2021 (zwei Monate vor Beginn des Studienstartes) an den neuen Standorten zu erfüllen.

Auflage 4: Die Hochschule weist die Bereitstellung von gestalterischen studentischen Arbeitsräumen an den neuen Standorten Essen und Köln nach.

Die Auflage ist bis zum 01.08.2021 (zwei Monate vor Beginn des Studienstartes) an den neuen Standorten zu erfüllen.

Die Gutachter stellen fest, dass die angezeigten wesentlichen Änderungen von der bestehenden Akkreditierung des Studiengangs unter vier Auflagen umfasst sind.

Die ursprüngliche Akkreditierungsfrist (Wintersemester 2019 bis Sommersemester 2024) bleibt unberührt.

¹ „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ (ThürStAkkrVO) vom 5. Juli 2018.

III. AKKREDITIERUNGSBESCHLUSS

Am 30. Juni 2021 hat das Rektorat folgenden Akkreditierungsbeschluss getroffen:

Das Rektorat beschließt die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des dualen Studiengangs „Architektur“ (B.A.), 180 CP, deutschsprachige Variante *auf die neuen Standorte Essen, Köln und Virtueller Campus* gem. § 27 (1) der „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ i.d.F.v. 5. Juli 2018 *sowie um die Feststellung, dass die angezeigten wesentlichen Änderungen* gem. § 27 (2) der „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ i.d.F.v. 5. Juli 2018 *von der bestehenden Akkreditierung des Studiengangs umfasst sind*. Die ursprüngliche Akkreditierungsfrist des Studiengangs (Wintersemester 2019 bis Sommersemester 2024) bleibt unberührt.

Die Akkreditierung erfolgt unter vier Auflagen.

Auflage 1: Die Hochschule weist nach, dass die Vermittlung des Themenfelds „Smart Building“ sichergestellt ist.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind binnen eines Jahres ab dem Tage der Beschlussfassung (bis 29.06.2022) einzureichen.

Auflage 2: Die Hochschule weist nach, dass die offenen Stellen der hauptamtlich beschäftigten Professorinnen und Professoren an den Standorten Essen und Köln besetzt sind.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.08.2021 (zwei Monate vor Studienstart) einzureichen.

Auflage 3: Die Hochschule weist die fachliche Qualifikation der hauptamtlich beschäftigten Professorinnen und Professoren, die auf die noch offenen Stellen besetzt werden, an den Standorten Essen und Köln nach.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.08.2021 (zwei Monate vor Studienstart) einzureichen.

Auflage 4: Die Hochschule weist die Bereitstellung von gestalterischen studentischen Arbeitsräumen an den neuen Standorten Essen und Köln nach.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.08.2021 (zwei Monate vor Studienstart) einzureichen.

Die fristgerechte Erfüllung der Auflagen 2, 3 und 4 wurde am 01.09.2021 durch das Rektorat festgestellt.

IV. GUTACHTERLICHE BEWERTUNG

Der grundständige duale Studiengang „Architektur“ (B.A.) will entsprechend den Anforderungen des Berufsfeldes im Pflichtstudium Grundkenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Entwerfen und Projektbearbeitung, Darstellen und Gestalten, Baubetriebswirtschaft und -konstruktion, Konstruktion und Technik sowie Stadtplanung und Landschaftsplanung vermitteln. Darüber hinaus sollen Studierende Schwerpunkte in den Bereichen Bauen mit Bestand, Nachhaltiges Bauen, Building Information Modelling und Immobilienmanagement setzen können. Damit sollen sich Absolvent:innen des Studiengangs für Tätigkeiten im Architekturbüro, in der Bauindustrie, im öffentlichen Dienst oder in der Immobilienwirtschaft qualifizieren können.

Bei den Änderungen, die im Rahmen des Verfahrens begutachtet wurden, handelt es sich um Anpassungen im Curriculum, die Einführung neuer integrierter Lehrformen (bspw. virtuelle Live-Vorlesung im Klassenverbund) und Anpassungen der Prüfungsformen (d.h. Klausuren wurden durch Workbooks oder Portfolios ersetzt).

Bei den Anpassungen im Curriculum handelt es sich um Überarbeitungen bestehender Module und den Austausch einzelner Module zugunsten der Einführung neuer Module mit dem Ziel eines spezifizierten Kompetenzaufbaus der Architektur:

- Umbenennung des Moduls „Tragwerkslehre“ in „Konstruktionssysteme“
- Platzierung des Moduls „Baukonstruktion – Holzbau“ im 2. statt im 3. Semester
- Platzierung der Module „Baugeschichte“ und „Konstruktionssysteme“ im 3. Semester
- Verlagerung des Schwerpunkts Städtebau in das 4. Semester durch das Verschieben der Module: „Seminar Architekturbüro“, Städtebau“, „Landschaftsplanung“, „Europäische Stadtbaugeschichte“ (neu) und „Praxisprojekt Städtebaukonzept“
- Platzierung des Moduls „Gebäudetechnik“ im 6. Semester
- Einführung des Moduls „Europäische Stadtbaugeschichte“ statt „Vermessungskunde“
- Einführung des Vertiefungsmoduls „Bauen mit Bestand“ statt „Smart Building“
- Überarbeitung und Umbenennung des Vertiefungsmoduls „Sustainable Building“ in „Nachhaltiges Bauen“

Zudem wurde die Erweiterung auf die Studienorte Essen, Köln und den Virtuellen Campus geprüft. Das Studienmodell am Virtuellen Campus bietet eine Kombination aus Theorie in Onlinekursen und Praxis im Modell des „wöchentlichen Wechsels“ oder der „geteilten Woche“. Somit sollen Studierende ortsunabhängig und im festen Klassenverbund studieren können.

Aus Sicht der Gutachter stellen die geplanten Veränderungen des Curriculums grundsätzlich eine inhaltliche Weiterentwicklung dar und sind begrüßenswert. Die Umbenennungen und Neuplatzierungen einzelner Module im Curriculum entsprechen dem Prinzip der ständigen Verbesserung und weiteren Fokussierung in der Architekturausbildung.

Verbesserungsvorschläge sehen die Gutachter in der Berücksichtigung einzelner inhaltlicher Themenfelder. der Einrichtung von gestalterischen Arbeitsräumen und der Besetzung von fachlich qualifizierten Lehrkräften.

Die Einschätzungen im Detail können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

Fachlich-inhaltliche Kriterien

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
2 Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkkVO)			
2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkkVO)			
2.1.1 Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.	x	x	[...] Aus Sicht der Gutachter ist die Einführung des Vertiefungsmoduls „Bauen mit Bestand“ statt „Smart Building“ begrüßenswert. Die Gutachter weisen jedoch darauf hin, dass grundlegende Inhalte des Themenfelds „Smart Building“ Bestandteile der Architekturplanung mit wachsender Bedeutung sind und somit zwingend notwendig für die Qualifikation zum und Betätigung als Architekt:in sind. Daher empfehlen die Gutachter mit Auflage 1, dass die Vermittlung des Themenfelds „Smart Building“ sichergestellt ist. Nach Ansicht von den Gutachtern kann das Themenfeld „Smart Building“ beispielsweise in den Modulen „Gebäudetechnik“ (6. Semester), „Entwerfen: Wohnungsbau/Öffentliche Bauten/Büro- und Industriebau“ (verschiedene Semester) oder auch dem Vertiefungsbereich „Nachhaltiges Bauen“ (6. Semester) vermittelt werden.
2.1.2 Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.	x		
2.1.3 Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.	x		
2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkkVO)			
2.2.1 Die erforderliche Lehrleistung wird für jeden betrachteten Studiengang und jeden Studienort zu mindestens 50% durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren erbracht. ⁱ	x	x	Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass an den Standorten Essen, Köln, Mannheim, Nürnberg und Stuttgart die professorale Lehrquote von mindestens 50 Prozent für die ersten zwei Semester nicht sichergestellt ist, da die Stellen der hauptamtlich beschäftigten Professorinnen und Professoren noch nicht besetzt sind. Aus Sicht der Gutachter ist sicherzustellen, dass die Qualifikationen der derzeit noch nicht besetzten Stellen der hauptamtlichen Lehrkräften an den oben genannten Standorten mindestens 50% der erforderlichen Lehrleistung abdecken. Daher empfehlen die Gutachter mit Auflage 2, dass die Hochschule die Besetzung der offenen Stellen der hauptamtlich beschäftigten Professorinnen und Professoren an den Standorten Essen und Köln bis zum Start des Studiengangs nachweist.
2.2.2 Das Curriculum wird durch <i>fachlich</i> ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.	x	x	Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass an den Standorten Essen, Köln, Mannheim, Nürnberg und Stuttgart die professorale Lehrquote von mindestens 50 Prozent für die ersten zwei Semester nicht sichergestellt ist, da die Stellen der hauptamtlich beschäftigten Professorinnen und Professoren noch nicht besetzt sind. Aus Sicht der Gutachter ist sicherzustellen, dass die Qualifikationen der derzeit noch nicht besetzten Stellen der hauptamtlichen Lehrkräften an den oben genannten Standorten mindestens den Anforderungen der jeweils gültigen Berufsordnung entsprechen. Daher empfehlen die Gutachter mit Auflage 3, dass die Hochschule die fachliche Qualifikation der offenen Stellen der hauptamtlich beschäftigten Professorinnen und Professoren an den Standorten Essen und Köln bis zum Start des Studiengangs nachweist.

2.3 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 ThürStAkkVO)

Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung hinsichtlich

2.3.1 des nichtwissenschaftlichen Personals,	x		
2.3.2 der Raum- und Sachausstattung,		x	Nach Ansicht der Gutachter ist die räumliche und sachliche Ausstattung an den neuen Standorten Essen und Köln für die geplante maximale Kohortengröße von 40 Studierenden je Standort vorbehaltlich angemessen und ausreichend. Laut den vorgelegten Unterlagen sind Werkraum und Ausstellungsfläche für die Standorte Essen und Köln in Planung. Die Gutachter weisen darauf hin, dass im Architekturstudium besondere Anforderungen an geeignete studentische Arbeitsplätze bestehen. Nach Ansicht der Gutachter sind gestalterische Arbeitsräume als Präsentations- und Diskussionsflächen zum Austausch und Vergleich der Entwurfsleistungen sowie Ausstellungsflächen für Pläne und Modelle der Studierenden für die Erreichung der Qualifikationsziele erforderlich. Daher empfehlen die Gutachter mit Auflage 4, dass die Hochschule die Bereitstellung der gestalterischen studentischen Arbeitsräume an den neuen Standorten Essen und Köln, die bereits in Planung sind, nachweist.
2.3.3 der IT-Infrastruktur,	x		
2.3.4 der Lehr- und Lernmittel.	x		
2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkkVO)			
2.4.1 Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.	x		
2.4.2 Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen.	x		
2.4.3 Prüfungen und Prüfungsarten sind kompetenzorientiert.	x		

Besondere Regelungen

Die besonderen Regelungen der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags beziehen sich auf Joint-Degree-Programme und sind für den vorliegenden Studiengang nicht relevant.

Endnoten

ⁱ Kriterium gemäß Zulassungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 13.09.2019.